

Übersicht für ärztliche und psychotherapeutische Praxen über die im Rahmen der Videosprechstunde abrechenbaren GOP

WICHTIG: Videosprechstunden nur mit zertifiziertem Videodienstanbieter durchführen.

HINWEIS: Nur der Arzt/Psychotherapeut, der die Videofallkonferenz initiiert, erhält den Zuschlag Videosprechstunde (GOP 01450).

Fallkennzeichnung	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
88220	Der Behandlungsfall (BHF) ist mit der Symbolnummer (SNR) 88220 zu kennzeichnen, wenn der Kontakt mit dem Patienten in einem Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde stattfindet.

Hinweise:

- Kontaktiert der Patient den Arzt/Psychotherapeuten im Quartal ausschließlich per Video (SNR 88220), werden die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit Zuschlägen gekürzt (Abschlag 20, 25 bzw. 30 Prozent je nach Fachgruppe).
- Die Anzahl der ausschließlichen Video-Behandlungsfälle (Kennzeichnung mit SNR 88220) ist auf 20 Prozent aller Behandlungsfälle des Arztes/Psychotherapeuten beschränkt.

Abschlagshöhe bei ausschließlichem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen der Videosprechstunde im Behandlungsfall		
Abschlag von 20 %	Abschlag von 25 %	Abschlag von 30 %
<ul style="list-style-type: none"> • Hausärzte • Kinder- und Jugendmedizin • Neurologie/Neurochirurgie • Innere Medizin • Kinder- und Jugendpsychiatrie/ • -psychotherapie • Psychosomatik/Psychotherapie/ Psychiatrie • Schmerztherapie • Strahlentherapie (nur GOP 25214) • Ermächtigte Ärzte 	<ul style="list-style-type: none"> • Gynäkologie • Chirurgie • Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie • Humangenetik • Dermatologie • Orthopädie • Urologie • Physikalische und Rehabilitative Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesie • Augenheilkunde • Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie

Videosprechstunde	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten gemäß Anlage 4b und 31b BMV-Ä <ul style="list-style-type: none"> - einmal im BHF - unbekannter Patient = nicht im laufenden Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt - zeitlich befristet bis 30.09.2021
01450	Zuschlag Videosprechstunde („Technikzuschlag“) je Arzt-Patienten-Kontakt (Anlage 31b BMV-Ä) <ul style="list-style-type: none"> - begrenzt auf 1.899 Punkte je Arzt im Quartal
01451	Anschubförderung Videosprechstunde gemäß Anlage 31b BMV-Ä <ul style="list-style-type: none"> - KVWL setzt die GOP automatisch zur GOP 01450 zu - Praxen erhalten den Zuschlag für bis zu 50 Videosprechstunden im Quartal - Voraussetzung ist, dass sie mindestens 15 Videosprechstunden im Quartal durchführen. - zeitlich befristet bis 30.09.2021

Berechnung der Zweitmeinung per Videosprechstunde

Für die ärztliche Zweitmeinung gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren sind in Abhängigkeit der Arztgruppe des Zweitmeiners die jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen beim ersten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) **oder APK im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä** einmal im Behandlungsfall zu berechnen.

Erfolgt die ärztliche Zweitmeinung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä, sind zu den jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen die GOP 01444 und 01450 berechnungsfähig. Die jeweiligen Abrechnungsvoraussetzungen gelten entsprechend. Bei Durchführung einer Videosprechstunde in Zusammenhang mit der Zweitmeinung gelten die Vorgaben gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 6 zum EBM (s. hierzu Fallkennzeichnung SNR 88220).

Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01442	Videofallkonferenz mit Pflegekräften gemäß Anlage 31b BMV-Ä - höchstens dreimal im KHF
01670	Einholung Telekonsilium
01671	Telekonsiliarische Beurteilung
01672	Zuschlag für Fortsetzung telekonsiliarische Beurteilung
30210	Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz zur Indikationsüberprüfung eines Patienten mit diabetischem Fußsyndrom
30706	Teilnahme an einer schmerztherapeutischen Fallkonferenz
30948	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz
37120	Fallkonferenz Pflegeheim gemäß Anlage 27 BMV-Ä
37320	Fallkonferenz Palliativversorgung gemäß Anlage 30 BMV-Ä
37400	Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
Verordnungen im Rahmen digitaler Gesundheitsanwendungen (DIGA)	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01470	Zusatzpauschale Ausstellen Erstverordnung einer DIGA
01471	Zusatzpauschale Verlaufskontrolle und Auswertung der DIGA somnio

Im Rahmen einer Videosprechstunde sind für die Abrechnung folgende Symbolnummern zu verwenden:

Maximal 20 Prozent der jeweiligen Leistungen (GOP) im Quartal dürfen per Videosprechstunde mit Symbolnummer (SNR) erfolgen. Für den Rest ist ein persönlicher Kontakt erforderlich. Bei psychotherapeutischen Leistungen per Video muss zuvor ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt sein.

Gesprächsleistungen	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
03230V	Problemorientiertes ärztliches Gespräch
04230V	Problemorientiertes ärztliches Gespräch
04231V	Gespräch, Beratung und/oder Erörterung
04355V	Sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung

04430V	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
14220V	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
14222V	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson
16220V	Neurologisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)
21216V	Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen
21220V	Psychiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
22220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
22221V	Psychosomatisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
23220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
30708V	Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie

Einzelpsychotherapie	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35401V, 35401W	Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 1, Einzelbh.)
35402V, 35402W	Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 2, Einzelbh.)
35405V, 35405W, 35405Y, 35405Z	Tiefenpsychologisch fundierte PT (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)
35411V, 35411W	Analytische PT (KZT 1, Einzelbehandlung)
35412V, 35412W	Analytische PT (KZT 2, Einzelbehandlung)
35415V, 35415W, 35415Y, 35415Z	Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie Einzelbehandlung)
35421V, 35421W	Verhaltenstherapie (KZT 1, Einzelbehandlung)
35422V, 35422W	Verhaltenstherapie (KZT 2, Einzelbehandlung)
35425V, 35425W, 35425Y, 35425Z	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)
35431V, 35431W	Systemische Therapie (KZT 1, Einzelbehandlung)
35432V, 35432W	Systemische Therapie (KZT 2, Einzelbehandlung)
35435V, 35435W, 35435Y, 35435Z	Systemische Therapie (Langzeittherapie Einzelbehandlung)

Symbolnummer-Erläuterungen

- V Therapie per Video
W Therapie per Video mit Bezugspersonen
Y Therapie per Video bei Rezidivprophylaxe
Z Therapie per Video mit Bezugsperson bei Rezidivprophylaxe

Weitere psychotherapeutische Leistungen (Kapitel 35)	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35110V	Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen
35111V	Übende Interventionen als Einzelbehandlung
35112V	Übende Interventionen Gruppe bei Erwachsenen
35113V	Übende Interventionen Gruppe bei Kindern/Jugendlichen
35141V	Vertiefte Exploration
35142V	Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde
35600V	Standardisierte Testverfahren
35601V	Psychometrische Testverfahren nur bei Erwachsenen
Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11)	
30932V	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)

Substitution: Ausweitung der GOP 01952 EBM für das therapeutische Gespräch per Telefon und Video

Die GOP 01952 EBM für das therapeutische Gespräch (mindestens zehn Minuten Dauer) ist nun auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt und bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig.

Substitution per Video	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01952W	Zuschlag Therapiegespräch

Bei der GOP 01952 EBM handelt es sich um einen Zuschlag im Zusammenhang mit den GOP 01949, 01950 oder 01955 EBM. Die GOP 01952 EBM ist auch per Video nur in Quartalen berechnungsfähig, in denen mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.

Zeitlich begrenzte Regelungen

Mengenbegrenzung vorübergehend aufgehoben

Die Anzahl der ausschließlichen Video-Behandlungsfälle ist auf 20 Prozent aller Behandlungsfälle des Arztes/Psychotherapeuten beschränkt. Angesichts der weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus haben KBV und GKV-Spitzenverband die Begrenzungsregelungen **bis zum 30.09.2021** aufgehoben. Damit sind Fallzahl und Leistungsmenge nicht limitiert.

Sonderregelungen zur Durchführung der Videosprechstunde von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie

In **Ausnahmefällen** kann eine Psychotherapie derzeit auch ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt mit einer psychotherapeutischen Sprechstunde oder probatorischen Sitzung per Video begonnen werden, beispielsweise wenn dem Patienten ein Aufsuchen der Praxis nicht zumutbar ist und dadurch andere Gefahren vermieden werden können. Diese Regelung ist **zeitlich befristet bis zum 30.09.2021**.

Psychotherapie per Video	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35150U, 35150W	Probatorische Sitzung
35151V, 35151W	Psychotherapeutische Sprechstunde

Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11)	
30931V	Probatorische Sitzung

Symbolnummer-Erläuterungen

- V Therapie per Video
U Therapie per Video (Buchstabe V bei 35150 bereits belegt)
W Therapie per Video mit Bezugspersonen

Der Zuschlag Videosprechstunde nach der GOP 01450 ist - abweichend von der Leistungslegende - zu den aufgeführten GOP 30931, 35150, 35151 zeitlich befristet berechnungsfähig.

Umwandlung von Gruppentherapie in Einzelsitzungen

Genehmigte Leistungen einer Gruppentherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapien umgewandelt und ggfs. als Videosprechstunde durchgeführt werden. Psychotherapeuten müssen die Umwandlung lediglich formlos der Krankenkasse anzeigen (kein Formular notwendig).

Für je eine Therapieeinheit genehmigter Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf max. je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt werden.

Diese Regelung ist **zeitlich befristet bis zum 30.09.2021**

Funktionelle Entwicklungstherapie per Video

Für die videogestützten Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung wurde eine neue Leistung in den EBM aufgenommen. Diese Regelung ist **zeitlich befristet bis zum 30.09.2021**.

Funktionelle Entwicklungstherapie per Video	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
14223	Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

Die GOP 14223 EBM ist für die Einzelbehandlung je vollendete 15 Minuten Dauer berechnungsfähig und mit 102 Punkten bewertet. Die Leistung ist darüber hinaus nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum der letzten vier Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt zwischen dem SPV-Mitarbeiter und dem Patienten in derselben Arztpraxis stattgefunden hat. Voraussetzung für die Berechnung der GOP 14223 EBM ist eine regelmäßige ärztliche Anleitung.

Der Zuschlag Videosprechstunde nach der GOP 01450 EBM ist – abweichend von der Leistungslegende – auch im Zusammenhang mit der GOP

14223 EBM zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 berechnungsfähig. Die im Zusammenhang mit der GOP 14223 EBM durchgeführten und abgerechneten Leistungen gemäß der GOP 01450 EBM fließen in das Punktzahlvolumen des behandelnden Vertragsarztes gemäß der ersten Anmerkung zur GOP 01450 EBM ein.

Weitere GOP im Zusammenhang mit Videosprechstunden

GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
40128	Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 1 an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde
40129	Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

Kostenpauschale nach der SNR 88122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen

Bei bekannten Patienten ist für die postalische Zustellung von Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten die SNR 88122 **zeitlich befristet bis zum 30.09.2021** berechnungsfähig.

Als ein der Arztpraxis bekannter Patient gilt derjenige, bei dem in dem aktuellen Quartal oder in einem der sechs vorausgegangenen Quartale ein persönlicher Arzt-Patienten Kontakt stattgefunden hat.

SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
88122	Kostenpauschale für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen

Neben Folgeverordnungen von Arznei- und Verbandsmittel, sowie Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen) sind folgende Muster mit der SNR 88122 berechnungsfähig:

Muster	Beschreibung
Muster 4	Verordnung Krankenbeförderung
Muster 6	Überweisungsschein
Muster 10	Überweisungsschein für Labor
Muster 12	Verordnung häuslicher Krankenpflege
Muster 13, 14, 18	Heilmittelverordnung
Muster 63	Folgeverordnungen zur Fortführung der spezialisierten amb. Palliativverordnung

Leistungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Konsilien gemäß Telekonsilien-Vereinbarung

GOP	Kurzbeschreibung
01670	Zuschlag im Zusammenhang mit den Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen für die Einholung eines Telekonsiliums, zweimal im Behandlungsfall
01671	Telekonsiliarische Beurteilung einer medizinischen Fragestellung, einmal im Behandlungsfall
01672	Zuschlag zur GOP 01671 für die Fortsetzung der telekonsiliarischen Beurteilung, je weitere vollendete 5 Minuten, bis zu dreimal im Behandlungsfall

Ein Telekonsilium wird definiert als zeitgleiche bzw. zeitversetzte Kommunikation zwischen einem einholenden Arzt/Zahnarzt und einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt mittels elektronischen Austausches der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen. Die Kommunikation umfasst sowohl die Übermitt-

lung der Fragestellung sowie deren Beantwortung. Ein ausschließliches Telefonat stellt kein Telekonsilium im Sinne der Telekonsilien-Vereinbarung dar. Bei Bedarf kann das Telekonsilium auch in Anwesenheit des Patienten stattfinden. Ein Telekonsilium im Rahmen dieser Vereinbarung setzt in der Regel voraus, dass eine patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung vorliegt, die außerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes/Zahnarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt eingeholt wird, innerhalb dessen Fachgebiet die patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung liegt, oder eine besonders komplexe medizinische Fragestellung vorliegt, die innerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes/Zahnarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt desselben Fachgebietes eingeholt wird. Ein Videokonsilium ist ein zeitgleiches Telekonsilium zwischen zwei Ärzten/Zahnärzten mittels eines Videodienstes. Es dürfen hierfür ausschließlich Videodienste für Videokonsilien, die die Anforderungen an die Videodiensteanbieter gemäß den Regelungen der Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. Anlage 16 zum BMV-Z erfüllen, genutzt werden. Im Sinne der Vereinbarung ist ein Videokonsilium unter Anwesenheit eines Patienten keine Videosprechstunde.